

**1. Ergänzung** zur Drucksache: 0128/2006/BV  
Heidelberg, den 26.04.2006

Stadt Heidelberg  
Dezernat I, Kämmereramt

**Verband Region Rhein-Neckar  
- Verbandssatzung**

**Beschlussvorlage**

und

**Tischvorlage**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Gemeinderat	27.04.2006	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Da die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder des Verbandes Region Rhein-Neckar in der Verbandsversammlung nicht weisungsgebunden sind wird die Vertreterin der Stadt Heidelberg gebeten, die ab Seite 3.4 der Vorlage Drucksache 0128/2006/BV dargestellten Ergänzungs- und Änderungsvorschläge in der Verbandsversammlung vorzutragen mit dem Ziel, sie in der zu beschließenden Satzung ebenso zu berücksichtigen wie die in dieser Ergänzungsvorlage dargestellten Änderungswünsche zu § 10 und insbesondere zu § 17.*

<b>Anlage zur 1. Ergänzung:</b>	
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
A 1	Satzungsentwurf des Verbandes Region Rhein-Neckar (Stand 31.03.2006) mit Darstellung der Änderungen gegenüber dem vorigen Entwurf.

## **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
RK 1	+	Nachbarschaftliche und kooperative interkommunale Zusammenarbeit fördern <b>Begründung:</b> Heidelberg sowie die anderen Verbandsmitglieder im Rhein-Neckar-Gebiet werden Ländergrenzen überschreitend gemeinsame Zielvorstellungen verfolgen und Raumordnung und -entwicklung aufeinander abstimmen.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

### **Begründung:**

Die Unterlagen für die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 28.04.2006 enthielten auch den Entwurf der Verbandssatzung (Stand 31.03.2006).

Der Vorlage an die Verbandsversammlung ist zu entnehmen, dass die vorliegende Satzung von einer Satzungskommission des ehemaligen Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar erarbeitet wurde. Sie wurde mit den 3 beteiligten Ländern informell abgestimmt; die Anregungen und Hinweise der Länder wurden in die Satzung aufgenommen.

Weitere Anregungen stellte die Stadt Heidelberg zur Diskussion (siehe Drucksache 0128/2006/BV). Die Verwaltung des Verbandes Region Rhein-Neckar hat hierzu festgestellt:

„Ziel der Satzungskommission war es, in die Satzung nur solche Teile des Staatsvertrages aufzunehmen, die zum besseren Verständnis und der Lesbarkeit zwingend notwendig sind. Auf Verweise zu einzelnen Artikeln des Staatsvertrages sollte weitestgehend verzichtet werden.

Auf die Verankerung des Prinzips der Nachhaltigkeit in der Satzung sollte daher verzichtet werden. Dies könnte in der Einleitung des zu erstellenden einheitlichen Regionalplanes erfolgen.

In die Satzung sollten ferner keine Hinweise aufgenommen werden, die im Staatsvertrag geregelt sind, wie zum Beispiel die Geltung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Baden-Württemberg.

Die Anregung zu § 5 Absatz 3 der Satzung wird berücksichtigt. Es wird ein Hinweis auf Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 2 sowie Artikel 5 Absatz 3 des Staatsvertrags ausnahmsweise aufgenommen, um die verschiedenen Regelungen zur Mehrheitsbildung abzubilden: Die Verbandsversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern der Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln. Über die Aufstellung, Fortschreibung oder sonstige Änderungen des Regionalplanes ist stets mit der Mehrheit von zwei Dritteln zu entscheiden. Die Mitgliedschaft in Körperschaften, Gesellschaften und Einrichtungen muss mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen werden, wenn sie zu einer dauerhaften Umlageerhöhung führt.“

Der Text des der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegten Satzungsentwurfs weicht an mehreren Stellen ab von dem Entwurf, der uns mit Schreiben vom 20.02.2006 vom Verband Region Rhein-Neckar zur Verfügung gestellt wurde und der der Gemeinderatsvorlage (Drucksache 0128/2006/BV) beigefügt war.

Die Änderungen sind in der beigefügten Neufassung kenntlich gemacht. Überwiegend dienen sie dazu, Sachverhalte eindeutiger darzustellen.

**Wesentliche inhaltliche Änderungen zwischen alter und neuer Fassung:**

§ 5 Absatz 1: Als Aufgaben der Verbandsversammlung kamen hinzu, „über die Aufstellung, Fortschreibung oder sonstige Änderung des einheitlichen Regionalplans für die Gebiete nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 zu beschließen“ und „über die Bildung teilträumlicher Planungsausschüsse zu beschließen“. Weggefallen ist der Beschluss über die Auflösung des Verbandes. Diesen Fall regelt § 18.

§ 5 Absatz 3: Diese Änderung wurde sinngemäß von Heidelberg angeregt. Es wird nun ein Hinweis auf Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 2 sowie Artikel 5 Absatz 3 des Staatsvertrags aufgenommen, um die verschiedenen Regelungen zur Mehrheitsbildung vollständig abzubilden.

§ 7 Absatz 1: Bisher sollte der Verwaltungsrat insgesamt 27 Mitglieder haben. Nach der Neufassung besteht er aus dem Verbandsvorsitzenden sowie weiteren 27 Mitgliedern. Insgesamt also 28. Die Verteilung auf die beteiligten Länder war bisher nicht geregelt.

§ 11 Absatz 3: Bisher sollten den Ausschüssen Weisungen erteilt werden können. Nach der Neufassung Aufträge.

§ 12 Absatz 1: Die Aufteilung der Mitglieder des Planungsausschusses auf die Länder wurde geändert. Auf Baden-Württemberg soll 1 Mitglied mehr, auf Hessen 1 Mitglied weniger entfallen.

§ 12 Absatz 2: Die Zuständigkeit, über die Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung des einheitlichen Regionalplans zu beschließen, ging vom Planungsausschuss über auf die Verbandsversammlung.

§ 17 Absatz 2: Die Parameter zur Berechnung der Verbandsumlage wurden (unter Beibehaltung der bisher vorgeschlagenen Systematik) konkretisiert. Eine Musterrechnung auf dieser Grundlage führt für Heidelberg zu einer Umlage in der gleichen Größenordnung von 150 – 160 T€ wie bisher an den Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald.

§ 18: Bisher sollte der Verband aufgelöst werden können, wenn die beteiligten Länder den Staatsvertrag kündigen. Nach der Neufassung ist er aufzulösen.

**Außerdem teilte der Verband Region Rhein-Neckar mit, dass es folgende Änderungswünsche zum aktuellen Satzungsentwurf gebe, über die in der Verbandsversammlung zu beschließen sein wird:**

§ 10 Absatz 3: Vorschlag, dass drei Stellvertreter gewählt werden sollen

§ 17: Vorschlag einer Neuformulierung wie folgt:

§ 17  
Verbandsumlage

- (1) Der Verband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den in § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Verbandsmitgliedern eine Umlage (Verbandsumlage).

- (2) Die Verbandsumlage wird nach Maßgabe des Artikels 14 Absatz 2 und Absatz 3 des Staatsvertrages vom 26. Juli 2005 von den Verbandsmitgliedern je zur Hälfte auf der Grundlage der Einwohnerzahlen und dem Mittelwert der Steuerkraftzahlen der letzten 5 Jahre der Gemeinden des Verbandsgebietes aufgebracht. Verwendet werden die Steuerkraftzahlen aus dem zweiten bis zum sechsten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahr.

Maßgebend sind die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Statistischen Landesämter vom 30.06. des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres.

Als Steuerkraftzahlen werden für jedes Jahr folgende Werte zugrunde gelegt:

- 1 Grundsteuer A und B nach Maßgabe des Ist-Aufkommens jeweils im zweitvorangegangenen Jahr geteilt durch den jeweiligen örtlichen Hebesatz der Gemeinden im Verbandsgebiet multipliziert mit dem gewogenen Durchschnittshebesatz.
  - 2 Gewerbesteuer nach Maßgabe des Ist-Aufkommens jeweils im zweitvorangegangenen Jahr geteilt durch den jeweiligen örtlichen Hebesatz der Gemeinden im Verbandsgebiet multipliziert mit dem gewogenen Durchschnittshebesatz abzüglich der gezahlten Gewerbesteuerumlage für das zweitvorangegangene Jahr.
  - 3 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie die Leistungen zum Ausgleich der Belastungen im Familienleistungsausgleich werden in voller Höhe (100 %) der im zweitvorangegangenen Jahr zugeflossenen Mittel angerechnet.
- (3) Die Verbandsumlage wird in vier Teilraten fällig jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember eines Haushaltsjahres.

gez.

**Beate W e b e r**

**Satzung des Verbandes Region Rhein-Neckar  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -**

genehmigt durch .....

Präambel

Als Rechtsnachfolger des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar, der Planungsgemeinschaft Rheinpfalz und des Regionalverbandes Rhein-Neckar-Odenwald wird aufgrund des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 26. Juli 2005 der Verband Region Rhein-Neckar gebildet, dem die nach Art. 1 Absatz 2 dieses Staatsvertrages zum Rhein-Neckar-Gebiet gehörenden Gebietskörperschaften zur grenzüberschreitenden Wahrnehmung von Aufgaben der Raumordnung, Regionalplanung und Regionalentwicklung angehören.

Teil I: Grundbestimmungen

§ 1

Mitglieder des Verbandes

(1) Mitglieder des Verbandes Region Rhein-Neckar sind:

1. in Baden-Württemberg die Stadtkreise Heidelberg und Mannheim, der Rhein-Neckar-Kreis sowie der Neckar-Odenwald-Kreis,
2. in Hessen der Landkreis Bergstraße,
3. in Rheinland-Pfalz die kreisfreien Städte Frankenthal, Landau, Ludwigshafen am Rhein, Neustadt/Weinstraße, Speyer und Worms sowie die Landkreise Bad Dürkheim, Germersheim, Rhein-Pfalz-Kreis und Südliche Weinstraße.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Sitz des Verbandes ist Mannheim.

## § 2 Aufgaben des Verbandes

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Verbandes sind folgende:

1. die Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung eines einheitlichen Regionalplans für das Verbandsgebiet;
2. Hinwirkung auf die Verwirklichung des Regionalplans, insbesondere durch regionale Entwicklungskonzepte und –programme;
3. Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts;
4. Unterstützung der Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilräumlicher Entwicklungen;
5. Trägerschaft und Koordinierung
  - für die regionalbedeutsame Wirtschaftsförderung und das regionale Standortmarketing,
  - für einen regionalbedeutsamen Landschaftspark sowie Trägerschaft und Koordinierung von regionalbedeutsamen Erholungseinrichtungen,
  - für regionalbedeutsame Kongresse, Messen, Kultur- und Sportveranstaltungen,
  - des regionalen Tourismusmarketings.
6. Koordinierung von Aktivitäten im Bereich der integrierten Verkehrsplanung und des Verkehrsmanagements sowie der Energieversorgung auf der Grundlage von regionalen Entwicklungskonzepten.

Teil II: Verfassung des Verbandes

§ 3  
Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung,
- der Verwaltungsrat und
- der/die Verbandsvorsitzende.

§ 4  
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus:

- den Landrätinnen und Landräten der Kreise,
- den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern und Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Städte mit mehr als 25.000 Einwohnern sowie
- weiteren Vertreterinnen und Vertretern.

Die Landrätinnen und Landräte, die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden im Falle der Verhinderung durch ihre allgemeinen Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten.

Für jede weitere Vertreterin und jeden weiteren Vertreter ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Ist das persönliche stellvertretende Mitglied verhindert, so kann an seine Stelle ein anderes stellvertretendes Mitglied treten (Vertretung nach ~~Reihenfolge~~); hierbei ist der für die Verbandsversammlung Reihenfolge für das jeweilige Verbandsmitglied nach § 1 Absatz 1 vorgegebene Landesschlüssel zwingend einzuhalten. Nr. 1 – 3).

(2) Die Landkreise, Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet mit mehr als 25.000 Einwohnern entsenden für je 25.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 10.000 Einwohnern eine Vertreterin oder einen Vertreter. Maßgebend sind die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Statistischen Landesämter vom 30.06. des der erstmaligen Sitzung der Verbandsversammlung bzw. der jeweiligen Kommunalwahl vorangegangenen Jahres.

Auf die Zahl der Vertreter eines Landkreises werden die Landrätin oder der Landrat angerechnet, auf die Zahl der Vertreter einer Stadt oder Gemeinde die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(3) Die weiteren Vertreterinnen oder Vertreter und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind von den Wahlorganen der Landkreise und der Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet mit mehr als 25.000 Einwohnern innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Amtszeit ihrer Mitglieder auf die Dauer der Wahlperiode zu wählen.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(5) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Verbandsvorsitzende.



§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Sie hat folgende Aufgaben:

- a) über die Aufstellung, Fortschreibung oder sonstige Änderung des einheitlichen Regionalplans für die Gebiete nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zu beschließen;
- b) den einheitlichen Regionalplan für die Gebiete nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 als Satzung zu beschließen;
- c) über die Gründung von Gesellschaften und den Abschluss vertraglicher Vereinbarungen zur Erfüllung regional bedeutsamer Entwicklungsaufgaben zu entscheiden;
- d) über die Mitgliedschaft des Verbandes in Körperschaften, Gesellschaften und anderen Einrichtungen zur Erfüllung regional bedeutsamer Angelegenheiten zu beschließen;
- e) über den Erlass, die Aufhebung und die Änderung von Satzungen zu beschließen;
- f) die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden sowie von 2 Stellvertretern/ Stellvertreterinnen;
- g) die Wahl des/der Verbandsdirektors/Verbandsdirektorin;
- h) die Bestellung des Leitenden Direktors/der Leitenden Direktorin beim Verband Region Rhein-Neckar als ständige(n) Vertreter/-in des/der Verbandsdirektors/-in;
- i) die Wahl von südpfälzischen Vertreterinnen und Vertretern und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus der Verbandsversammlung in die Gremien des Zweckverbandes Regio PAMINA;
- j) über die Bildung, die Zusammensetzung und das Verfahren der Ausschüsse zu beschließen;
- k) über die Bildung teilträumlicher Planungsausschüsse zu beschließen;
- l) die Haushaltssatzung und die Höhe der Kassenkredite zu beschließen;
- m) die Jahresrechnung festzustellen;
- ~~l) über die Auflösung des Verbandes im Rahmen des § 18 zu beschließen.~~

(2) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht der/die Verbandsvorsitzende oder der/die Verbandsdirektor/-in zuständig sind. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

(3) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Art. 4 Abs.1 und Absatz 2 sowie Art. 5 Abs. 3 des Staatsvertrages ~~bleibt~~bleiben unberührt.

§ 6

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (2) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (3) Zur Verbandsversammlung wird von dem/der Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen. In Eilfällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abkürzen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist erneut zu einer Verbandsversammlung einzuladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 7

Verwaltungsrat

~~(4)(1)~~ Der/die Verbandsvorsitzende sowie weitere 27 Mitglieder bilden den Verwaltungsrat.  
~~Der Verwaltungsrat hat insgesamt 27 Mitglieder.~~

Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus deren Mitte gewählt.

Dabei sollen auf

- Baden-Württemberg 13,

- Hessen 3 und

- Rheinland-Pfalz 11

Mitglieder entfallen.

Für jedes weitere Mitglied wird aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt. Ist das persönliche stellvertretende Mitglied verhindert, so kann an seine Stelle ein anderes stellvertretendes Mitglied treten (Stellvertretung nach Reihenfolge).

- (2) Weitere Personen können als beratende Mitglieder hinzugezogen werden.
- (3) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der/die Verbandsvorsitzende.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungsrates

~~(4)~~ Der Verwaltungsrat ~~hat folgende Aufgaben:~~

(1) hat

- a) die Sitzungen der Verbandsversammlung vorzubereiten und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung zu regeln;
- b) die Tätigkeit des/der Verbandsvorsitzenden zu überwachen;

- c) über die Ernennung, Einstellung, ~~Vorrückung~~Eingruppierung und Entlassung der Verbandsbediensteten im Rahmen des Stellenplans zu beschließen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist;
  - d) Satzungen, Haushaltssatzungen mit Haushaltsplan und evtl. erforderliche Nachtragssatzungen vorzubereiten;
  - e) Stellungnahmen zu großräumig bedeutsamen, Ländergrenzen überschreitenden Planungen und Maßnahmen zu beschließen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für die laufende Beobachtung und Beratung der für das Verbandsgebiet wichtigen Entwicklungen, Maßnahmen und Entscheidungen in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht.

(3) Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich der/dem Verbandsvorsitzenden oder der Verbandsdirektorin/dem Verbandsdirektor übertragen.

(3)(4) In dringenden Einzelfällen entscheidet der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung mit Ausnahme der Aufgaben nach § 5 Absatz 1 Buchstaben ~~a), d), b)~~, e), f), ~~g)~~ und l), wenn die Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

## § 9

### Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Für die Sitzungen des Verwaltungsrates gelten im Übrigen die Vorschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung entsprechend.

## § 10

### Der/die Verbandsvorsitzende

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds für vier Jahre aus ihrer Mitte gewählt. Er/sie wird unmittelbar nach seiner/ihrer Wahl von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Amtspflichten verpflichtet.
- (2) Der/die Verbandsvorsitzende vertritt den Verband, leitet die Verbandsverwaltung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die Aufgaben, die ihm der Verwaltungsrat im Einzelfall aus seinem Zuständigkeitsbereich ~~überträgt, sofern er nicht den/die Verbandsdirektor/-in mit der Erledigung der genannten überträgt.~~  
Aufgaben beauftragt hat.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für jeweils vier Jahre zwei Stellvertreter/-innen für die/den Verbandsvorsitzende/n in der Reihenfolge ihrer Stellvertretung.
- (4) Über wichtige Vorgänge hat der/die Verbandsvorsitzende unverzüglich den Verwaltungsrat zu unterrichten.

§ 11  
Beschließende Ausschüsse

- (1) Als beschließende Ausschüsse werden gebildet
  1. der Planungsausschuss,
  2. der Ausschuss für Regionalentwicklung und Regionalmanagement.
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreter/-innen sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

Ist das persönliche stellvertretende Mitglied verhindert, so kann an seine Stelle ein anderes stellvertretendes Mitglied treten (Stellvertretung nach Reihenfolge).

Weitere Personen können als beratende Mitglieder hinzugezogen werden.

- (3) Die Verbandsversammlung oder der Verwaltungsrat kann den Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen/Aufträge erteilen, jede übertragene Aufgabe wieder an sich ziehen und Beschlüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

§ 12  
Bildung und Zuständigkeiten des Planungsausschusses

- (1) Der Planungsausschuss hat insgesamt 45 Mitglieder. Sie werden von der Verbandsversammlung aus deren Mitte gewählt. Dabei entfallen sollen auf
  - Baden-Württemberg 24,22,
  - Hessen 65 und
  - Rheinland-Pfalz 18

Mitglieder.

(2) Mitglieder entfallen.

- (2) Der Planungsausschuss ~~beschließt über die Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung des einheitlichen Regionalplans und~~ bereitet die Verhandlungen/Sitzungen des Verwaltungsrates und der Verbandsversammlung ~~über die Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung des einheitlichen Regionalplans~~ vor durch
  - die regelmäßige Beratung über den Stand und den Fortgang der Arbeiten am einheitlichen Regionalplan und dessen Fortschreibung,
  - die laufende Beobachtung und Beratung der für das Verbandsgebiet wichtigen Entwicklungen, Maßnahmen und Entscheidungen.
- (3) Der Planungsausschuss ist, sofern nicht die Angelegenheit wegen ihrer besonderen Bedeutung in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder der Verbandsversammlung fällt, ferner zuständig für
  1. Entscheidungen über Stellungnahmen zu
    - a) Entwicklungsplänen der Länder,
    - b) Regionalplänen benachbarter Planungsregionen,
    - c) Bauleitplänen der Städte und Gemeinden und zu

- d) regionalbedeutsamen sonstigen Planungen öffentlicher und privater Planungsträger;
2. die Mitwirkung an fachlichen Entwicklungsplänen und sonstigen raumbedeutsamen Fachplanungen der Länder.
- (4) Bei Bedarf können durch die Verbandsversammlung teilräumliche Planungsausschüsse gebildet werden.

### § 13

Bildung und Zuständigkeiten des Ausschusses für Regionalentwicklung und Regionalmanagement

- (1) Der Ausschuss für Regionalentwicklung und Regionalmanagement hat 27 Mitglieder. Sie werden von der Verbandsversammlung aus deren Mitte gewählt. Dabei entfallensollen auf
- Baden-Württemberg 13,
  - Hessen 3 und
  - Rheinland-Pfalz 11
- Mitglieder entfallen.
- (2) Der Ausschuss bereitet die VerhandlungenSitzungen des Verwaltungsrates und der Verbandsversammlung für den Geschäftsbereich „Regionalentwicklung und Regionalmanagement“ vor.
- (3) Der Ausschuss ist ferner zuständig für die Beratung und die Vorbereitung von Entscheidungen über die Gründung von Gesellschaften sowie die Mitgliedschaft oder Beteiligung des Verbandes in Körperschaften, Gesellschaften und anderen Einrichtungen zur Erfüllung regional bedeutsamer Aufgaben in den Bereichen
- Wirtschaftsförderung, Standortmarketing,
  - Landschaftspark, Erholungseinrichtungen,
  - Kongresse, Messen, Kultur- und Sportveranstaltungen,
  - Tourismusmarketing.

### § 14

#### Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet. Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang werden in der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar geregelt.

Teil III: Verwaltung des Verbandes

§ 15

Der/die Verbandsdirektor/-in

- (1) Der/die Verbandsdirektor/-in wird von der Verbandsversammlung als Beamter/Beamtin auf Zeit gewählt. Die Amtszeit beträgt acht Jahre.
- (2) Dem/der Verbandsdirektor/-in werden folgende Aufgaben zur dauernden ~~Erledigung~~ Erledigung übertragen:
  1. Zustimmung zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, ~~soweit nicht eine Nachtragssatzung erforderlich ist;~~
  2. Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der in der Haushaltssatzung erteilten Ermächtigungen;
  3. Bildung von Haushaltsresten bis 10.000,- Euro im Einzelfall;
  4. Personalangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verwaltungsrat zuständig sind.

Der/die Verbandsvorsitzende kann ihn/sie durch Dienstanweisung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, ganz oder teilweise mit der ständigen Erledigung der in § 10 Abs. 2 genannten Aufgaben beauftragen. Der/die Verbandsvorsitzende hat Weisungsrecht.

(3) Der Verwaltungsrat kann der Verbandsdirektorin/dem Verbandsdirektor Aufgaben nach Maßgabe des § 8 Absatz 3 übertragen.

- (4) Die Verbandsversammlung bestellt einen Leitenden Direktor/-in beim Verband Region Rhein-Neckar als Ständige(n) Vertreter/-in des/der Verbandsdirektors/-in mit eigenem Geschäftsbereich; Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Teil IV: Verbandswirtschaft

§ 16

Haushaltssatzung

- (1) Der Verband hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung kann für 2 Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, erlassen werden.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
  1. des Haushaltsplanes unter Angabe des Gesamtbetrages
    - a. der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres,
    - b. der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung),
    - c. der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
  2. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
  3. des Gesamtbetrages der Verbandsumlage, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen ist,
  4. ~~ist. Sie kann weitere Vorschriften enthalten, weiterer Vorschriften~~, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan für das Haushaltsjahr beziehen.

~~(3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.~~

(3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

### § 17 Verbandsumlage

(1) Der Verband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den in § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Verbandsmitgliedern eine Umlage (Verbandsumlage).

~~(2) Die Verbandsumlage wird nach Maßgabe des Artikels 14 Absatz 2 und Absatz 3 des Staatsvertrages vom 26. Juli 2005 von den Verbandsmitgliedern je zur Hälfte auf der Grundlage der Einwohnerzahlen und dem Mittelwert der Steuerkraftmesszahlen der letzten 5 Jahre der Gemeinden des Verbandsgebietes aufgebracht. Maßgebend sind die fortgeschriebenen~~

~~Einwohnerzahlen der Statistischen Landesämter vom 30.06. des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres. Als Steuerkraftzahlen werden die Beträge zugrunde gelegt, die für die einzelnen Gemeinden in der amtlichen Statistik als Grundlage für den Länderfinanzausgleich ermittelt werden.~~

~~Steuerkraftmesszahlen werden die Beträge zugrunde gelegt, die von den Statistischen Landesämtern der einzelnen Bundesländer zur Ermittlung der~~

~~(1) Steuerkraftmesszahl aus der Vierteljahresstatistik ermittelt werden. Dabei werden die Realsteuern, vermindert um die Gewerbesteuerumlage, mit dem gewogenen Durchschnittshebesatz, die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie der Ersatz für die Belastungen im Familienleistungsausgleich zu 100 % herangezogen.~~

Teil V: Schlussbestimmungen

### § 18 Auflösung des Verbandes

(1) Der Verband ~~kann aufgelöst werden, ist aufzulösen,~~ wenn die beteiligten Länder den Staatsvertrag über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet kündigen.

~~(2) Eine Auflösung kann nur in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Verbandsversammlung beschlossen werden.~~

(2) Im Falle der Auflösung fällt das Verbandsvermögen den Mitgliedern in dem Verhältnis zu, wie diese im letzten Umlagejahr an der Aufbringung der Verbandsumlage beteiligt waren.

- (3) Im gleichen Verhältnis haben die Mitglieder auch etwa verbleibende Schulden oder sonstige Verpflichtungen des Verbandes zu tragen.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Staatsanzeigern der an dem Staatsvertrag beteiligten Länder.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Genehmigung in Kraft.

.....  
Verbandsvorsitzende/r